

Name der Gesellschaft  
Cölnische Privatbank

会社名  
ケルン私立銀行(改正)

認可年月日  
1865.11.27.

業種  
銀行

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1865,SS.1158-1176.

ファイル名  
18651127CPB\_A.pdf

Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 56. —

(Nr. 6230.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865., betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Auf Ihren Bericht vom 13. November d. J. will Ich das in der außerordentlichen Generalversammlung der Cölnischen Privatbank vom 23. Oktober d. J. unter Aufhebung des Gesellschaftsstatuts vom  $\frac{20. \text{Oktober}}{10. \text{Dezember}}$  1855. (Gesetz-Samml. S. 720.) und des Statutnachtrages vom  $\frac{30. \text{März}}{30. \text{Juni}}$  1858. (Gesetz-Samml. S. 405.) zur Annahme gelangte, in der anliegend zurückerfolgenden notariellen Urkunde vom 23. Oktober d. J. enthaltene Revidirte Statut hierdurch genehmigen und zugleich der Cölnischen Privatbank die bei ihrer Errichtung auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) ihr ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler auch für die fernere fünfzehnjährige Dauer ihres Bestehens unter den im Revidirten Statute festgesetzten Bedingungen ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Revidirten Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. November 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Tsenpliz. Gr. zur Lippe.

den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

## Revidirtes Statut

der

Cölnischen Privatbank.

---

**A**n die Stelle des durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1855. genehmigten Statuts und des durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1858. genehmigten Nachtrags tritt das folgende Revidirte Statut.

### Titel I.

#### Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

##### §. 1.

Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Aktiengesellschaft gebildet, für welche fortan die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. maßgebend sind, und welche die Firma führt:

„Cölnische Privatbank.“

Die Gesellschaft hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen.

##### §. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Cöln.

##### §. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum 10. Dezember 1880. bestimmt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraumes das Notenprivilegium der Preussischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. und des Gesetzes vom 7. Mai 1856. besteht, aufgehoben oder modificirt werden, so erlischt die Genehmigung der Cölnischen Privatbank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

## Titel II.

### Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

#### §. 4.

Das Grundkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, getheilt in zweitausend Aktien von je fünfhundert Thalern jede.

#### §. 5.

Die Aktien der Gesellschaft sind auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt:

Jede Aktie ist mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes (Aufsichtsrathes) unterzeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Die Dividendenscheine werden auf je fünf Jahre, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Aktien, sowie der neu auszugebenden Talons und Dividendenscheine beigefügt.

#### §. 6.

Die Aktie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des §. 36. nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Einhundert Aktien besitzen oder erwerben.

#### §. 7.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair zu Zahlungen verpflichtet.

#### §. 8.

Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Aktien findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen statt. Zu dem Ende erläßt der Aufsichtsrath dreimal in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Köln die Dokumente für nichtig.

Die Direktion veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im §. 9. erwähnten Blätter und es werden an Stelle dieser Dokumente andere durch den Aufsichtsrath mit der Unterschrift zweier Mitglieder desselben ausgefertigt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens, sowie die Kosten der Ausfertigung neuer Ak-

Aktien, überhaupt sämtliche dabei entstehende Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Bertheiligten zur Last.

In Bezug auf abhanden gekommene Dividendenscheine ist das Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Es kann jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 41.) anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonstwie in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheines ausbezahlt werden. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Aufsichtsrathe angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

### §. 9.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Eblnischen Zeitung und in dem zu Berlin erscheinenden Preussischen Staats-Anzeiger. Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter hat die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes zu beschließen. Bis dahin, daß dies geschehen, genügt die Bekanntmachung durch das übrigbleibende Blatt. Welches Blatt nach dem Beschlusse der Generalversammlung in die Stelle des eingegangenen treten soll, ist durch das übrig gebliebene Blatt zu veröffentlichen.

Auch abgesehen von dem Eingehen eines Blattes, können Seitens der Generalversammlung andere Gesellschaftsblätter bestimmt werden, in welchem Falle der betreffende Beschluß durch die bisherigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen ist.

## Titel III.

### Von den Geschäften der Bank.

#### §. 10.

Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

- 1) gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen. Die zur Diskontirung oder zum Kaufe angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen, und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften; Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur unter ausdrücklichem, auf einzelne Fälle zu beschränkenden Einverständnisse zwischen dem

1) dem vollziehenden Direktor und den beiden nach §. 26. des Statuts der Direktion zugeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrathes für die Bank erworben werden;

2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit, als drei Monate und nur gegen Verpfändung von

a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind,

b) von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes; desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber.

Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruktion für die Direktion.

Der Widerspruch des Kommissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maßgebend. Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

3) Effekten der vorstehend sub Littr. b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;

4) das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten zu besorgen, unverzinsbare, sowie auch verzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen der Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt inkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giro-Verkehr zu treten. Bei Annahme der verzinsbaren Kapitalien ist eine Kündigungsfrist von nicht weniger als zwei Monaten vorzubehalten und darf der Betrag dieser Gelder die doppelte Höhe des eingezahlten Grundkapitals der Bank nicht überschreiten;

5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 12—15. auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet; besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Es ist derselben jedoch gestattet, Agenturen innerhalb der Rheinprovinz zu errichten,

welche dieselben Geschäfte wie die Privatbanken besorgen können, nach der ihnen von dem Aufsichtsrathe zu ertheilenden Instruktion.

Die Einlösung der bei ihnen präsentirten Noten der Privatbank wird von denselben nach Maaßgabe ihrer Baarbestände und ihrer Bedürfnisse bewirkt.

§. 11.

Die Bank zahlt und rechnet in Preussischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Münzgesetz vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 305. ff.) bestimmt worden sind, oder später durch Landesgesetze bestimmt werden sollten.

§. 12.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 10. Nr. 5.) bis zum Betrage Einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen; jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen. Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 39.) eine Verminderung des Grundkapitals (§. 4.) um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Grundkapitals zu beschränken.

§. 13.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn, zwanzig, funfzig, Einhundert und zweihundert Thalern Preussisch Kurant ausgestellt werden. Der Gesamtbetrag der zu zehn Thalern ausgestellten Noten soll die Summe von Einhundert Tausend Thalern nicht übersteigen. Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Emission der übrigen neunhundert Tausend Thaler von den Abschnitten von zwanzig bis zweihundert Thalern Gebrauch zu machen ist, können von den Ministern für Handel und der Finanzen maaßgebende Bestimmungen getroffen werden.

§. 14.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Köln gegen klingendes Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt des gegenwärtigen §. 14., sowie des nachfolgenden §. 16., ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 15.

Die Direktion der Bank und der Aufsichtsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungs-

Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und der Rest in diskontirten Wechseln in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde.

#### Titel IV.

### Von den speziellen Rechten der Bank.

#### §. 16.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen. Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen, in Zwischenräumen von einem Monate, mittelst der im §. 9. gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preussischen Staaten, eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präklusiv-Termine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termines alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusiv-Termines gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können. Der Betrag der solchergestalt präkludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes verwendet werden.

#### Titel V.

### Von dem Aufsichtsrathe.

#### §. 17.

Der aus zwölf Mitgliedern bestehende Aufsichtsrath hat sämtliche im Artikel 225. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Rechte und Pflichten.



Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation des Aufsichtsrathes. Die Funktionen der Mitglieder desselben dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden vier Mitglieder aus; die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die auf Grund des Statuts vom 20. Oktober 1855. erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes verbleiben unter der Geltung des gegenwärtigen Revidirten Statuts für die Dauer ihrer Wahlperiode auch fernerhin als Mitglieder des Aufsichtsrathes in Funktion.

§. 18.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen während der Dauer der Funktionen des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden.

§. 19.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 20.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes zur Erledigung, so wird vorläufig für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe eine Ersatzwahl zu notariellem Protokoll vorgenommen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Die Namen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und aller übrigen Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Zur

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

§. 22.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Skrutinio weder eine absolute Majorität noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

§. 23.

Zu den Befugnissen und Pflichten des Aufsichtsrathes gehört:

- a) die Revision bestehender und die Ertheilung neuer Instruktionen, sowohl für die Direktion, als auch für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;
- b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Aufsichtsrathes ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles und der Lombardbestände;
- c) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;
- d) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;
- e) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden (§. 39.);
- f) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Direktors, seines Stellvertreters und des Rendanten (Kassirers), desgleichen die Bestimmung der Gehälter des Bankpersonals;
- g) die Wahl des Syndikus der Bank und der Abschluß des Kontraktes mit demselben;
- h) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors;
- i) die Bewilligung von Gratifikationen an das angestellte Bankpersonal.

In den mit den Beamten der Gesellschaft abzuschließenden Dienst-

verträgen ist dem Aufsichtsrathe das Recht vorzubehalten, die Beamten jederzeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen zu entlassen. Der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens neun Mitgliedern des Aufsichtsrathes.

Die Dienstverträge müssen außerdem die Bestimmung enthalten, daß die solchergestalt ausgesprochene Entlassung eines Beamten zur Folge hat, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befolgung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 24.

Alle Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterschrieben.

§. 25.

Der Aufsichtsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Nüßwaltung eine Lantieme von sechs Prozent vom Reingewinne. Die Generalversammlung kann eine Ermäßigung der Lantieme beschließen. Der Aufsichtsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest.

**Titel VI.**

**Von der Direktion.**

§. 26.

Die Direktion ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach den Artikeln 227. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und dem Artikel 12. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Sie besteht aus dem vollziehenden Direktor und zweien vom Aufsichtsrathe aus dessen Mitte delegirten Mitgliedern, die jedoch nie ein und derselben Firma angehören dürfen.

Für den vollziehenden Direktor ernennt der Aufsichtsrath aus der Zahl der Beamten der Gesellschaft einen Stellvertreter.

Die Bestellung der Direktionsmitglieder, sowie des für den vollziehenden Direktor ernannten Stellvertreters, ist zu jeder Zeit widerruflich.

Ueber die Wahl des vollziehenden Direktors, sowie seines Stellvertreters und der in die Direktion eintretenden Mitglieder des Aufsichtsrathes wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und bildet eine Ausfertigung dieses Protokolls, oder

oder ein auf Grund desselben ausgestelltes notarielles Attest, die Legitimation der Direktionsmitglieder.

Die Namen des vollziehenden Direktors, seines Stellvertreters und der übrigen Direktionsmitglieder, sowie des Mandanten (§. 29.) sind durch die im §. 9. bezeichneten Blätter zu veröffentlichen; in gleicher Art ist jeder in den Personen eintretende Wechsel bekannt zu machen.

§. 27.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 23. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die für die Geschäftsführung erlassene Instruktion des Aufsichtsrathes zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise insoweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruktion sie nicht beschränken.

Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Aufsichtsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

§. 28.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 29.

Die Bank wird sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten durch die von mindestens zwei Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank vollzogene Unterschrift verpflichtet.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri ist die unter der Firma der Bank zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift des vollziehenden Direktors oder seines Stellvertreters und des Mandanten (Kassirers) genügend.

§. 30.

Die Direktion ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Aufsichtsrathes herbeizuführen.

§. 31.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt der vom Aufsichtsrathe ernannte Stellvertreter desselben (§. 26.) dessen Dienst. Ist auch dieser erkrankt oder verhindert, so hat der Aufsichtsrath wegen der Stellvertretung das Erforderliche anzuordnen.

§. 32.

Der vollziehende Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert, noch übertragen werden.

§. 33.

Die Direktion fertigt und übergibt dem Aufsichtsrathe die §. 23. unter b. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva.

Allmonatlich hat sie eine vom Aufsichtsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wecheln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Aufsichtsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staates vorzulegen und gleichzeitig in den §. 9. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 34.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Aufsichtsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

## Titel VII.

### Von den Generalversammlungen.

#### §. 35.

Die Generalversammlungen der Aktionaire finden in Eöln statt.

Die ordentliche Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat März zusammen; außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet die Direktion, so oft sie, beziehungsweise der Aufsichtsrath, es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dies von einer Anzahl von Aktionairen, welche zusammen mindestens zweihundertfünfzig in den Registern der Gesellschaft auf ihren Namen eingetragene Aktien besitzen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einladungen zu allen Generalversammlungen geschehen durch eine Benachrichtigung, welche zwei Mal, das erste Mal mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermine, in die durch §. 9. bezeichneten Zeitungen inserirt wird.

#### §. 36.

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionairen, welche seit zwei Monaten vor dem Tage der Berufung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind.

In der Generalversammlung hat der Inhaber

|                           |               |
|---------------------------|---------------|
| von fünf Aktien .....     | Eine Stimme,  |
| von zehn Aktien .....     | zwei Stimmen, |
| von fünfzehn Aktien ..... | drei Stimmen, |
| von zwanzig Aktien .....  | vier Stimmen, |

und für jede weiteren fünf Aktien Eine Stimme, so daß der Inhaber von Einhundert Aktien zwanzig Stimmen hat.

Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Jedoch können juristische Personen durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen, Minderjährige und sonst Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter selbst nicht Aktionaire sind. Die Vertreter haben die desfallige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Direktion niederzulegen. Zwanzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine

seine eigenen Aktien zusammengenommen haben kann. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 37.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionäre dar. Der zeitige Vorsitzende des Aufsichtsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt den Protokollführer und die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Mitglieder des Aufsichtsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Aufsichtsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
- 3) Berathung und Beschlussnahme über die Anträge des Aufsichtsrathes und der Direktion, sowie über die Anträge einzelner Aktionäre; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung der Direktion schriftlich eingereicht sein;
- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtsfindend, der Direktion die Decharge zu ertheilen.

§. 38.

Bei den Wahlen findet in den Generalversammlungen stets, insofern sie nicht einstimmig durch Akklamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im §. 22. für die Wahlen im Aufsichtsrathe vorgeschriebene Verfahren statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen über andere Gegenstände werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 44. und 45. durch absolute Majorität der erschienenen, beziehungsweise vertretenen, stimmberechtigten Aktionäre gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei derartigen Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionären muß durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Bureau und von denjenigen anwesenden Aktionären, welche es wünschen, unterzeichnet.

## Titel VIII.

### Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

#### §. 39.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und wird die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird vor dem 1. März von dem Aufsichtsrathe geprüft und festgestellt.

Binnen sechs Wochen nach der ordentlichen Generalversammlung muß die Bilanz den Revisionskommissarien (§. 37.) zur Prüfung vorgelegt und diese Prüfung von denselben im Laufe der nächstfolgenden vierzehn Tage erledigt werden. Die Bilanz wird, nachdem sie von den Revisionskommissarien geprüft worden, durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen verausgabten Geschäftskosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden. Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbungskurse und, wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger, als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurs in der Bilanz angesetzt werden. Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinne erhalten zunächst die Mitglieder des Aufsichtsrathes die ihnen statutenmäßig zustehenden Tantiemen.

Von dem Ueberreste werden wenigstens 16 $\frac{3}{4}$  Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf den vierten Theil des Grundkapitals angewachsen ist. Die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Grundkapitals herausstellen, so dient zunächst der vorgedachte Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Grundkapitals und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Grundkapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nach Berichtigung der den Mitgliedern des Aufsichtsrathes statutenmäßig zustehenden Tantieme nur die Hälfte als Dividende vertheilt, und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen. Der Reservefonds darf zu keinem anderen Zwecke, als zu der vorstehend gedachten eventuellen



Ergänzung des Grundkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwandt werden.

§. 40.

Die Dividenden sind in Eöln an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Aufsichtsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 41.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

**Titel IX.**

**Verfahren bei der Auflösung.**

§. 42.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablauf der statutmäßigen Dauer, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der statutmäßig bestimmten Zeit beschlossen, so müssen bis zu letzterem Zeitpunkte sämtliche Noten eingelöst werden.

§. 43.

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften der §§. 242. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zur Anwendung. Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissarius des Staates zu vernichten und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokumentes, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes zu mildthätigen Zwecken verwandt.

§. 44.

§. 44.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe nach den im gegenwärtigen Statute für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionären ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank, den Aktionären gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Ansprüche wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungsvorstände durch die Generalversammlung im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist jedoch jedenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien erforderlich.

**Titel X.**

**Abänderung der Statuten.**

§. 45.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann

a) eine Abänderung der Statuten, resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien,

b) die Auflösung der Gesellschaft

beschlossen werden.

Die Beschlüsse ad a. und b. können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität gefaßt werden.

Die Beschlüsse ad a. bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung.

## Titel XI.

### Oberaufsichtsrecht des Staates.

#### §. 46.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechtes ernimmt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion und des Aufsichtsrathes, sowie den Generalversammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen; desgleichen von allen Büchern, Skripturen, und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Statuten in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

**F o r m u l a r.**

N<sup>o</sup> .....

Register Fol. ....

**Cölnische Privatbank.**

Gegründet durch notariellen Vertrag vom 20. Oktober 1855.  
Bestätigt durch Königliche Kabinettsorder vom 10. Dezember 1855.

**B a n k a k t i e N<sup>o</sup> .....**

über

**Fünfhundert Thaler Preussisch Kurant.**

Der N. N. (Stand und Wohnort) hat den Betrag der Aktie N<sup>o</sup> .....  
mit fünfhundert Thalern geleistet und alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten  
dadurch erworben.

Cöln, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

**Der Verwaltungsrath.**

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Salon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.

Uebertragen auf .....

Folio .....

Cöln, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

**Cölnische Privatbank.**

**Der Verwaltungsrath.  
(Der Aufsichtsrath.)**

## **Cölnische Privatbank.**

Anweisung zum Empfange der zweiten Serie der Dividendenscheine  
zur Aktie N<sup>o</sup> .....

Inhaber empfängt am ..... gegen diese Anweisung nach §. 5.  
der Statuten am Sitze der Gesellschaft die zweite Serie der Dividendenscheine  
zur vorbezeichneten Aktie.

Geht diese Anweisung verloren, so findet das im §. 8. des Statuts  
vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Cöln, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

**Cölnische Privatbank.**

Der Aufsichtsrath.

---

**Dividendenschein zu der Aktie N<sup>o</sup> ....**

der

**Cölnischen Privatbank.**

Inhaber dieses Scheins empfängt an der Kasse der Cölnischen Privat-  
bank oder nach seiner Wahl an den durch Beschluß des Aufsichtsrathes näher  
zu bestimmenden Orten die für das Jahr 18.. festzustellende Dividende.

Geht dieser Dividendenschein verloren, so findet das im §. 8. des Statuts  
vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Cöln, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

**Cölnische Privatbank.**

(Stempel.)

Der Rentant.

Der Aufsichtsrath.

---

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(W. v. Deder).